

# Differenzierte Anforderungen an die Qualifikationen des Wasseraufsichtspersonals als Lösung für den Fachkräftemangel?

Spätestens Anfang der Sommersaison wird höchstwahrscheinlich auch in diesem Jahr die Frage nach genügend Bademeistern und Bademeisterinnen wieder ein Thema sein. Um Einschränkungen der Öffnungszeiten oder Schliessungen an gewissen Tagen mangels Wasseraufsichtspersonal zu vermeiden, ist bei den Badeanstalten Einfallsreichtum gefragt. Dabei konnten in den vergangenen Jahren beispielsweise die Rekrutierung von Aufsichtspersonal im Ausland, eine Erhöhung der bestehenden Pensen oder sogar der Einsatz von **Securitas als Lebensretter** Abhilfe schaffen. Ob diese Lösungsansätze in Zukunft ausreichen werden, ist ungewiss.

TEXT: DR. RAINER WEY

In Zeiten des Fachkräftemangels werden die Stimmen lauter, welche die Anforderungen an die Qualifikation einer Bademeisterin oder eines Bademeisters hinterfragen: Bräuchte es je nach Alter und/oder Geschlecht differenzierte Anforderungen, damit mehr Wasseraufsichtspersonal ausgebildet und auch eingesetzt werden könnte? Aus rechtlicher Sicht geht damit die Folgefrage einher, ob das Haftungsrisiko des Betreibers einer Badeanstalt dadurch erhöht würde. Der vorliegende Beitrag ordnet das Verhältnis zwischen Badegast und der Betreiberin einer Badeanstalt ein und setzt sich insbesondere mit den Anforderungen an die Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals auseinander.

## **Vertragliche Pflichten der Betreiberin einer Badeanstalt**

Mit dem Abschluss des Vertrags mit der Betreiberin der Badeanstalt erhält der Badegast das Recht, die Anlage zu nutzen und dort zu verweilen. Dabei hat die Betreiberin alles Zumutbare vorzukehren, um den gefahrlosen Besuch des Benutzers sicherzustellen. Die Organisation einer Badeaufsicht gehört dabei in den Vordergrund, um die Gefährdung der Benutzer zu verhindern. Die Betreiberin einer Badeanstalt trifft also aus dem Vertrag heraus Verhaltens- und Nebenpflichten; dazu zählen insbesondere die sogenannten Obhuts- und Schutzpflichten. Wie bereits erwähnt: Die Betreiberin muss grundsätzlich sicherstellen, dass sich bei der Benutzung der Badeanlage niemand verletzt.



**Dr. Rainer Wey, LL.M.  
Chicago**

Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt SAV Erb-  
recht und  
Partner bei Tschümper-  
lin Lötscher Schwarz  
AG in Luzern.  
Er ist langjähriger Ken-  
ner der Bäderbranche.

## **Wasseraufsicht**

Um den Schutzpflichten hinreichend nachzukommen, hat die Betreiberin unter anderem eine taugliche Wasseraufsicht, also Bademeister und Bademeisterinnen, zu organisieren. Diese beobachten den Badebetrieb, ergreifen Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und leisten in Notfällen die erforderliche Hilfe. Die Wasseraufsicht dient primär der Überwachung der Wasserflächen, die zum Betrieb gehören. Sie soll eine Gefährdung der Schwimmer durch andere Badegäste und eine Selbstgefährdung durch unwissentlich falsches Verhalten verhindern, wobei Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Übergang von flachem in tiefes Wasser, Sprunganlagen, Wasserrutschen, schwimmende Spielgeräte etc.) besondere Beachtung zu schenken ist. Überdies bezweckt die Wasseraufsicht auch die Hilfe in Notfällen: Badegäste in Not sollen so schnell wie möglich Hilfe erhalten, und bei Unfällen sollen die notwendigen Rettungsmassnahmen ergriffen werden.

Die Wasseraufsicht ist daher so zu organisieren, dass das Aufsichtspersonal die zum Bad gehörenden Wasserflächen auch tatsächlich überblicken kann und somit gewährleistet ist, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann. Dies erfordert die Anwesenheit mindestens einer ausgebildeten Aufsichtsperson während des Badebetriebs.

## **Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals**

Als hinreichende Ausbildung wird von der VHF-Norm das Brevet igba PRO (BiP) oder das Brevet Pro Pool SLRG (inkl. BLS-AED) betrachtet. Um diese Brevets zu erlangen, haben Anwärter und Anwärterinnen insbesondere eine theoretische (schriftliche) und eine praktische Prüfung zu bestehen. Beim praktischen Leistungsnachweis wird unter anderem erwartet, dass ein Anwärter oder eine Anwärterin imstande ist:

- eine Distanz von 500 Metern in einer Zeit von maximal 13 Minuten zu schwimmen;

- eine Strecke von 20 Metern ohne Startsprung zu tauchen;
- einen vorgegebenen Leistungsparcours (45 Meter schwimmen, 5 Meter tauchen, 25 Meter abschleppen) in Dienstkleidern in einer Zeit von maximal 2 Minuten zu absolvieren;
- etc.

Die Anforderungen müssen alle zwei Jahre in einem Wiederholungskurs nachgewiesen werden.

### **Differenzierte Anforderungen an die Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals?**

Die Anforderungen an die Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals sind nicht nach Alter oder Geschlecht abgestuft. Mit anderen Worten haben ein 30- und ein 60-Jähriger dieselben Anforderungen zu erfüllen. Auch eine Frau und ein Mann haben dieselben Leistungen zu erbringen, um ein Brevet zu erlangen.

Da die körperliche Leistungsfähigkeit mit fortschreitendem Alter naturgemäss abnimmt, ist es für ältere Aufsichtspersonen zunehmend anspruchsvoller, die vorgegebenen Leistungsnachweise einzuhalten. In vergleichbarem Sinne kann gefragt werden, ob an eine Frau andere Anforderungen gestellt werden dürfen als an einen Mann, weil die Frau in der Regel nicht die gleichen körperlichen Voraussetzungen mitbringt wie der Mann. Es stellt sich daher die Frage, ob sich eine differenzierte Schwimmprüfung (haftpflicht-)rechtlich rechtfertigen lässt oder ob rechtlich gesprochen alle über denselben Leisten geschlagen werden müssen. Darüber hinaus könnte auch in Erwägung gezogen werden, je nach Grösse, Tiefe oder Art des Beckens (Schwimmer, Nichtschwimmer, Seebad) Wasseraufsichtspersonal einzusetzen, das beispielsweise die Distanz von 500 Metern nicht in der geforderten Zeit von maximal 13, sondern in 14 Minuten schwimmt.

### **Beurteilung – Relevanz der geforderten Qualifikation**

Für die juristische Beurteilung ist ausschlaggebend, dass in einem Ernstfall, das heisst insbesondere bei der Rettung eines Ertrinkenden, die Zeit bis zur Rettung ein wesentlicher Gradmesser ist, ob der Unfall glimpflich ausgeht oder eben nicht. Es sind bei Schwimmunfällen somit regelmässig Sekunden, die über Leben oder Tod entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die im Rahmen der Schwimmprüfung erforderlichen Schwimmzeiten nicht bloss Hinweise auf die Schwimgeschwindigkeit geben, sondern auch sicherstellen, dass der Bademeister oder die Bademeisterin eine hinreichende Kondition und Fitness aufweist. So muss ein Bademeister/eine Bademeisterin – wenn etwa nach der Rettung und Bergung einer verunglückten Person noch eine Wiederbelebung (BLS-AED) durchgeführt werden muss – auch dazu konditionell noch imstande sein. Zudem handelt es sich bei der verlangten Schwimgeschwindigkeit (auch im Vergleich mit den Anforderungen im angrenzenden Ausland) um eine durchaus moderate Zielvorgabe.

Auch wenn das Anliegen, ältere Mitarbeiter zu schützen und die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit im Laufe der Dienstjahre herabzusetzen, legitim und arbeitnehmerfreundlich sein mag, ist dies von einem haftpflichtrecht-

lichen Standpunkt aus abzulehnen. Auch Differenzierungen etwa bezüglich des Geschlechts der Mitarbeiter sind aus demselben Grund nicht angängig.

Differenzierte Anforderungen an die Qualifikation des Aufsichtspersonals je nach Grösse, Tiefe oder Art der Badeanstalt sind ebenfalls abzulehnen. Bademeister und Bademeisterinnen haben aus den vorgenannten Gründen eine hinreichende Kondition und Fitness vorzuweisen. Parameter wie Art und Grösse des Beckens bzw. der gesamten Badeanstalt sind im Rahmen der Anforderungen an die Organisation der Wasseraufsicht – namentlich bei der Festlegung der Anzahl der Aufsichtskräfte – zu berücksichtigen (Art. 14 VHF-Norm): Je nach Art und Grösse des Bads, der Überschaubarkeit der zum Betrieb gehörenden Wasserflächen und der ganzen Anlage, dem zu erwartenden Besucheraufkommen und weiteren Kriterien sind mehr oder weniger Aufsichtspersonen einzuteilen. An der Qualifikation der einzelnen Aufsichtsperson soll dies aber nichts ändern.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu empfehlen, die Voraussetzungen bei Schwimmprüfungen (aufgrund von Alter oder Geschlecht) herabzusetzen. Denn letztlich geht es unter anderem darum, eine taugliche Wasseraufsicht sicherzustellen. Dazu gehört namentlich, dass die Aufsichtspersonen entsprechend ausgebildet sind. Neben einer theoretisch-fachlichen Ausbildung wird man auch eine praktische Ausbildung verlangen müssen. Letztere stellt – wie oben dargestellt – körperliche und schwimmtechnische Anforderungen.

Eine reduzierte körperliche Leistungsfähigkeit (etwa aufgrund des Alters oder des Geschlechts) sollte nicht damit kompensiert werden können, dass die Anforderungen zur Erreichung der gängigen Leistungsprüfungen (Brevets) herabgesetzt werden. Aus juristischer Sicht ist einzig entscheidend, ob die Schwimgeschwindigkeit einen Einfluss auf den Erfolg bei der Rettung eines Ertrinkenden hat. Da dies gemäss Fachpersonen und Fachverbänden der Fall ist, muss an den bisherigen Anforderungen festgehalten werden, sofern nicht eine Erhöhung des Haftungsrisikos in Kauf genommen werden soll.

Die Anforderungen an Bademeister und Bademeisterinnen können somit nicht davon abhängig gemacht werden, welche körperlichen Voraussetzungen ein Bademeister oder eine Bademeisterin mitbringt. Dies gilt sowohl für die Leistungsprüfungen (Brevets) als auch für die Betreiber von Schwimmbädern.

### **Vergleich mit anderen Berufen**

Ein Blick auf andere Branchen zeigt, dass die Herausforderungen der Badeanstalten nicht hausgemacht sind. Bei Verkehrsbetrieben macht sich der Fachkräftemangel beispielsweise auch bemerkbar. Gerade in diesem Berufsfeld ist der Mangel an Personal zum Teil so stark, dass Fahrpläne bereits reduziert werden mussten und daher weniger Trams und Busse verkehren. Trotz Fachkräftemangel sind jedoch die Anforderungen an die Qualifikation eines Tramfahrers oder einer Buschauffeuse unabhängig ihres Alters die gleichen. Es würde kaum jemand vorschlagen, beispielsweise bei älterem Fahrpersonal die Anforderungen an die Sehkraft

oder die Reaktionsfähigkeit herabzusetzen, um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten.

### **Fazit**

Zusammenfassend ist klar, dass eine Betreiberin einer Badeanlage sicherstellen muss, dass ihre Vertragspartner sich bei der Benutzung der Anlage nicht verletzen. Die Obhutspflicht, welche gegenüber den Badegästen besteht, verlangt, dass das eingesetzte Wasseraufsichtspersonal in jeder Hinsicht fähig ist, in einer allfälligen Notsituation adäquat zu reagieren. Die Schwimmfähigkeit der Aufsichtspersonen ist dabei einer der massgeblichen Aspekte. Vor diesem Hintergrund ist es aus juristischer Sicht abzulehnen, die Anforderungen bei gewissen Aufsichtspersonen aufgrund körperlicher Handicaps herabzusetzen. Dies bedeutet auch, dass es nicht angängig ist, die Anforderungen an die Schwimmprüfungen (abhängig von Alter oder Geschlecht) zu reduzieren.

Das Haftungsrisiko würde sich daher für eine Betreiberin einer Badeanstalt erhöhen, sollte sie Wasseraufsichtspersonal einsetzen, das die für die genannten Brevets erforderlichen (Eignungs-)Tests nicht erfolgreich absolviert hat oder ein Brevet vorweist, das qualitativ derart «ausgedünnt» wurde, dass es seine Aussagekraft verloren hat. ■